

## Teil I.

### Zu 1.:

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Bundestag ist die Gesetzgebung.

Welche **beiden** Aussagen treffen auf das Gesetzgebungsverfahren nach dem GG zu?

- Bundesgesetze werden vom Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- Der Bundesrat kann Einspruchsgesetze zuverlässig verhindern.
- Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder vorrangig das Recht der Gesetzgebung.
- Ausgefertigt werden Bundesgesetze durch den Bundeskanzler.
- Das Recht der Gesetzesinitiative haben sowohl der Bundestag, der Bundesrat als auch der Bundespräsident.
- Ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist ein Zustimmungsgesetz.

#### Anmerkung:

- Bundesgesetze werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, da der Bundestag gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich mit einfacher Mehrheit beschließt und in Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG nichts Abweichendes geregelt ist.
- Einspruchsgesetze kann der Bundesrat – anders als Zustimmungsgesetze – nicht verhindern, da der Bundestag einen Einspruch des Bundesrats zurückweisen kann (vgl. Art. 77 Abs. 4 GG).
- Die Länder haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur das Recht, Gesetze zu erlassen, wenn der Bund untätig geblieben ist (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG).
- Nicht der Bundeskanzler, sondern der Bundespräsident fertigt ein Gesetz aus (Art. 82 Abs. 1 GG), der Bundeskanzler zeichnet nur gegen (Art. 58 Satz 1 GG).
- Bundestag und Bundesrat haben das Recht zur Gesetzesinitiative, der Bundespräsident hingegen hat es nicht. Stattdessen können Gesetze aus der Mitte des Bundestags vorgeschlagen werden (Art. 76 Abs. 1 GG).
- Gem. Art. 79 Abs. 2 GG benötigen Gesetze, mit denen das GG geändert wird, die Zustimmung des Bundesrats.

### Zu 2.:

Die Entstehung eines Bundesgesetzes ist ein langwieriger Verfahrensprozess, an dem mehrere oberste Bundesorgane beteiligt sind.

Ordnen Sie den **drei** nachfolgenden Organen jeweils die entsprechende Aufgabe im Gesetzgebungsverfahren zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der drei Bundesorgane in die Kästchen eintragen.

**Mehrfachnennung ist möglich!**

Beteiligung an der Gesetzgebung	
<b>2</b>	Das Recht, eine Gesetzesvorlage zu erstellen (Gesetzesinitiativrecht) besitzen u. a. die beiden Organe <b>Bundesregierung</b> und <b>Bundestag</b> .
<b>3</b>	Der Gesetzesbeschluss erfolgt durch das Organ <b>Bundestag</b> .
<b>1</b>	Das Organ <b>Bundespräsident</b> schließt das Gesetzgebungsverfahren durch die sog. Ausfertigung ab.

**Anmerkung:** Das Recht, eine Gesetzesvorlage beim Bundestage einzubringen (Gesetzesinitiativrecht) besitzen u. a. die beiden Organe Bundestag und Bundesregierung (und Bundesrat, Art. 76 Abs. 1 GG). Der Gesetzesbeschluss erfolgt durch den Bundestag (Art. 77 Abs. 1 GG). Der Bundespräsident schließt das Gesetzgebungsverfahren dann ab (Art. 82 Abs. 1 GG; „Ausfertigung“).

### Zu 3.:

Eine Reihe neuer Gesetze soll erstellt werden. Stellen Sie fest, welche **zwei** Gesetze aus den nachfolgend genannten Rechtsbereichen in den Bereich der **ausschließlichen** Gesetzgebung des Bundes fallen. Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!

- Lebensmittelrecht
- Vereinsrecht
- Telekommunikationsrecht
- Urheberrecht
- Gaststättenrecht
- Strafrecht

**Anmerkung:** Grundsätzlich zuständig für die Gesetzgebung sind die Länder (Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG). Zumeist existiert aber eine speziellere Regelung der Zuständigkeit im Grundgesetz, die den betroffenen Rechtsbereich dem Bund zuweist (Art. 70 Abs. 2 GG; ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung). Die Themenbereiche der ausschließlichen Gesetzgebung sind (hauptsächlich) in Art. 73 Abs. 1 GG aufgezählt. Im vorliegenden Fall sind (nur) die Bereiche „Telekommunikationsrecht“ (Nr. 7) und „Urheberrecht“ (Nr. 9) hier verankert. Somit sind nur diese beiden Fälle der ausschließlichen Gesetzgebung zugewiesen (Art. 71 GG). Lebensmittelrecht ist gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 20, Vereinsrecht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 und Strafrecht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. Beim Gaststättenrecht verbleibt es bei der Zuständigkeit der Länder gem. Art. 70 Abs. 1 GG (vgl. auch Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; „aufgespaltene Kompetenz“).

#### Zu 4.:

Die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Ordnen Sie den drei Arten der Zuständigkeit der Gesetzgebung jeweils den entsprechenden Inhalt zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der drei Arten in die Kästchen eintragen.

Arten der Gesetzgebungskompetenz	
1	Ausschließliche Zuständigkeit der Länder
2	Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes
3	Konkurrierende Zuständigkeit

(Teil-)Inhalt	
3	Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
1	Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
2	Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

**Anmerkung:** Grundsätzlich zuständig für die Gesetzgebung sind die Länder (Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG). Zumeist jedoch existiert eine Zuweisung zu einer Zuständigkeit des Bundes (Art. 70 Abs. 2 GG); bei den Ländern verbleiben hauptsächlich die im GG nicht genannten Themenbereiche von „Schul- und Kulturwesen“, „Sicherheits- und Polizeirecht“ sowie das „Kommunalrecht“.

Dem Bund zugewiesen sind die Themenbereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73, 71 GG) sowie der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74, 72 GG) – in denen der Bund grundsätzlich Vorrangbesitz (Art. 31 GG).

#### Zu 5.:

Bei der Ausführung (= Verwaltung) der Bundesgesetze können – abhängig von Organisation und Weisungsbefugnis – verschiedene Kategorien der „Bundesverwaltung“ unterschieden werden.

Ordnen Sie den **drei** Arten der Bundesverwaltung jeweils die passende Aussage (**A**) und die entsprechenden Rechtsvorschriften (**B**) zu, indem Sie die Kennziffern dieser Arten der **Bundesverwaltung** in die Kästchen eintragen!

Arten der Bundesverwaltung	
1	Bundeseigene Verwaltung
2	Bundesaufsichtsverwaltung
3	Bundesauftragsverwaltung

A – Aussagen	
3	Die Länder führen die Aufgaben aus und richten die Behörden selbst ein, sie sind jedoch an Weisungen des Bundes gebunden.
2	Die Länder erfüllen die Aufgaben in eigener Verantwortung, sie regeln das Verwaltungsvorgehen und die Einrichtung der Behörden. Der Bund darf nur im Falle eines Rechtsverstoßes eingreifen.
1	Der Bund führt die Verwaltung durch eigene Bundesbehörden selbst aus.

B – Rechtsvorschriften	
2	Art. 83, Art. 84 GG
3	Art. 85 GG
1	Art. 86, Art. 87 GG

**Anmerkung:** Bundesaufsichtsverwaltung (Landesverwaltung; Regelfall): Die Länder erfüllen die Aufgaben in eigener Verantwortung, sie regeln das Verwaltungsverfahren und die Einrichtung der Behörden. Der Bund darf nur im Falle eines Rechtsverstößes eingreifen (Art. 83, Art. 84 GG – Eselsbrücke: Aufgabe quasi im „eigenen Wirkungskreis“ der Länder, Bund übt (nur) „Rechtsaufsicht“ aus; Art. 84 Abs. 3 GG).

Bundesauftragsverwaltung (Landesverwaltung im Bundesauftrag; 1. Sonderfall): Die Länder führen die Aufgaben aus und richten die Behörden selbst ein, sie sind jedoch an Weisungen des Bundes gebunden (Art. 85 GG – Eselsbrücke: Aufgabe quasi im „übertragenen Wirkungskreis“ der Länder, Bund übt „Fachaufsicht“ aus; Art. 85 Abs. 4 GG).

Bundeseigene Verwaltung (2. Sonderfall): Der Bund führt die Verwaltung durch eigene Bundesbehörden ausschließlich selbst aus (Art. 86, 87 GG).

## Teil II.

### Zu 1.:

Der Bundespräsident hat die Verpflichtung, die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze auszufertigen (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG). Ihm steht also das Recht zu, zu prüfen, ob das Bundesgesetz tatsächlich nach den Vorschriften des GG bzgl. der Gesetzgebung (Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Gesetzesinitiative, Gesetzgebungsverfahren) zustande gekommen ist. Dies bezeichnet man als „formelles Prüfungsrecht“. Abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie seinem Amtseid (Art. 56 GG) ist er nach herrschender Meinung auch verpflichtet, die Ausfertigung bei schweren Verstößen gegen das Grundgesetz bzw. bei offensichtlich verfassungswidrigen Gesetzen zu verweigern, wenn er von deren Verfassungswidrigkeit überzeugt ist. Insofern besitzt er – wenn auch mit geringem Umfang – ebenfalls ein „materielles Prüfungsrecht“ für Gesetze.

### Zu 2.:

Die Gesetzgebungskompetenz ist in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG). Dem Bund werden hierbei die Themenbereiche der ausschließlichen und der konkurrierenden Gesetzgebung zugebilligt (Art. 70 Abs. 2 GG); ist ein Themenbereich nicht im Grundgesetz genannt, so verbleibt die Kompetenz bei den Ländern.

Es handelt sich um keinen Fall der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 71 GG), da sich in Art. 73 Abs. 1 GG kein passender Themenbereich findet, der Mietpreisregelungen rechtfertigen könnte. Regelungen zur Festsetzung einer Miethöhe – worunter auch die Mietpreisbremse fällt – betreffen Rechtsverhältnisse im Zivilrecht. Das „bürgerliche Recht“ zählt zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

Hier haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Bund besitzt also Vorrang gegenüber gesetzlichen Regelungen der Länder; der Bund kann also jederzeit die Kompetenz an sich ziehen und entsprechende gesetzliche Regelungen treffen (bzw. bestehende Regelungen im BGB – einem Bundesgesetz – ändern oder ergänzen).

### Zu 3.:

Gesetzesvorlagen können beim Bundestage u. a. auch durch die Bundesregierung eingebracht werden (Art. 76 Abs. 1 GG). Der Bundesminister ist Teil der Bundesregierung (Art. 62 GG). Der Gesetzesentwurf müsste allerdings von der (gesamten) Bundesregierung beschlossen werden (Kollegialprinzip; vgl. Art. 65 Satz 3 GG). Weiterhin müsste eine solche Gesetzesvorlage noch dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt werden (Art. 76 Abs. 2 Satz 1 GG).

Die Gesetzesvorlage verstößt also in zweierlei Hinsicht gegen die Vorschriften des Grundgesetzes.

### Zu 4.:

Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG); eine besondere Mehrheit wird hier nicht gefordert. Deshalb wird auch dieses Gesetz mit mindestens der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG). Maßgeblich sind die abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hierbei unberücksichtigt. Von 550 anwesenden Abgeordneten haben sich 20 enthalten, sodass 530 abgestimmt haben. Hiervon müssten mehr als die Hälfte, also mehr als 265 (*mindestens 266*) Abgeordnete den Gesetzesentwurf unterstützen. Mit

270 zu 260 Stimmen hat das Gesetz im Bundestag die erforderliche Mehrheit erhalten; die 20 Enthaltungen sind unbeachtlich.

**Anmerkung:** Hier ist auch die „gesetzliche Mitgliederzahl“ im Bundestag ohne Belang – und wurde daher auch nicht angegeben.

#### Zu 5.:

Gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 GG ist das Gesetz unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten; dies wurde hier beachtet. Fraglich ist nun, ob es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz gehandelt hat oder nicht. Sollte zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates notwendig sein, so wird dies explizit im Grundgesetz gefordert (vgl. z. B. Art. 73 Abs. 2 oder Art. 74 Abs. 2 GG i. V. mit Art. 78 Alt. 1 GG). Dies ist hier nicht der Fall – es handelt sich beim „bürgerlichen Recht“ um ein sog. „Einspruchsgesetz“ (Umkehrschluss aus Art. 74 Abs. 2 GG).

Ein Einspruchsgesetz kommt (bereits) zustande, wenn der Bundesrat nicht den Vermittlungsausschuss in der geforderten Frist von drei Wochen anruft (Art. 78 Alt. 2 GG; vgl. auch Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG). Ein Vermittlungsverfahren wurde nicht initiiert; der Bundesrat tat ja einen Monat lang „gar nichts“. Das Gesetz ist also auch unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung des Bundesrates ordnungsgemäß.

**Anmerkung:** Eine Gegenzeichnung (Art. 58 Satz 1 GG) ist gemäß Sachverhalt ordnungsgemäß erfolgt. Allerdings weist das Gesetzgebungsverfahren Fehler auf (s. o.). Der Bundespräsident kann also die Ausfertigung des formell fehlerhaft zustande gekommenen Gesetzes verweigern.

### Teil III.

#### Zu 1.:

Grundsätzlich haben die Länder das Gesetzgebungsrecht, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG). Dabei könnte sich eine Zuständigkeit des Bundes nach den Vorschriften über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung ergeben (Art. 70 Abs. 2 GG); ist ein Themenbereich nicht im Grundgesetz genannt, so verbleibt die Kompetenz bei den Ländern.

In den Katalog der Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (vgl. Art. 73 Abs. 1 GG) lassen sich die „unwürdigen Tiertransporte“ nicht unterordnen; ein Fall von Art. 71 GG liegt demnach nicht vor. Dieses Sachgebiet fällt unter den Oberbegriff des Tierschutzes – und somit in einen Themenbereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG).

Die Länder haben im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung jedoch nur das Gesetzgebungsrecht, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG); der Bund hat also Vorrang und kann jederzeit von seiner Kompetenz Gebrauch machen.

**Anmerkung:** Auch eine evtl. vorhandene Regelung der Länder würde dem nicht entgegenstehen, da „Bundesrecht das Landesrecht bricht“ (Art. 31 GG). Eine Subsumtion des Themenbereichs unter „das Recht der Lebensmittel einschließlich ...“ (auch Nr. 20) ist ebenfalls positiv zu werten, das „Verkehrswesen“ (Nr. 22) würde hier aber nicht als geeignet erscheinen.

#### Zu 2.:

Das Recht der Gesetzesinitiative ergibt sich aus Art. 76 Abs. 1 GG. Gesetzesvorlagen können durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden. Bei dem von den 36 Bundestagsabgeordneten eingereichten Vorschlag handelt es sich um eine Vorlage aus „der Mitte des Bundestages“ (vgl. § 75 Abs. 1 Buchst. a GeschOBT).

Solche Vorlagen können gemäß § 76 Abs. 1 GeschOBT nur von einer Fraktion (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 GeschOBT) oder von fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages erfolgen. Eine Vorlage über die Fraktion (Alt. 1) scheidet aus, da Abgeordnete unterschiedlicher Fraktionen die Vorlage auf den Weg bringen.

Die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages beträgt grundsätzlich 598 – vorbehaltlich der sich aus dem Bundeswahlgesetz ergebenden Abweichungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG). Gemäß Bearbeitungshinweis umfasst der Bundestag derzeit 34 Überhang- und 104 Ausgleichsmandate (§ 6 Abs. 4, 5 BWahlG); somit hat der Bundestag derzeit eine gesetzliche Mitgliederzahl von 736 Abgeordneten. Fünf Prozent von 736 ergibt rechnerisch 36,8 – somit müssen (*stets aufzurunden*) mindestens 37 Abgeordnete einen Gesetzentwurf unterzeichnen. Nachdem dies nur von 36 Parlamentariern erfolgt ist, war die Gesetzesvorlage fehlerhaft.

**Zu 3.:**

Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG). An dieser Stelle wird keine besondere Mehrheit gefordert; somit ist zu einem solchen Beschluss des Bundestages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (die sog. „einfache Mehrheit“; Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Gesamtzahl der 736 Abgeordneten (s. o.) spielt also keine Rolle; ebenso wenig sind die 400 im Sitzungszahl anwesenden Mitglieder des Bundestages für die Berechnung der Mehrheit des Beschlusses maßgeblich. Es sind vielmehr (nur) die abgegebenen Stimmen (also 390) entscheidend; eine Verabschiedung mit 200 Ja-Stimmen ist also ausreichend; es hätten bereits 196 Ja-Stimmen „gereicht“. Der Gesetzesbeschluss ist rechtsgültig gefasst worden.

**Anmerkung:** Beim oben beschriebenen Gesetz handelt es sich um ein sog. „einfaches Bundesgesetz“; eine Verfassungsänderung (Art. 79 GG) – mit den dort in Abs. 2 geforderten Mehrheiten – ist in diesem Falle nicht erforderlich.

**Zu 4.:**

Im Gesetzgebungsverfahren unterscheidet man zwischen Einspruchs- und Zustimmungsgesetzen (vgl. Art. 78 GG). Zustimmungsgesetze sind dabei die Gesetze, die nach dem Grundgesetz ausdrücklich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. u. a. Art. 73 Abs. 2, Art. 74 Abs. 2 sowie Art. 79 Abs. 2 GG), um zustande zu kommen; sie kommen nur zustande, wenn der Bundesrat explizit zustimmt (Art. 78 Alt. 1 GG); alle weiteren Gesetze sind Einspruchsgesetze.

Nachdem an keiner Stelle im GG (v. a. nicht in Art. 74 Abs. 2 GG) eine Zustimmung des Bundesrates für diesen Themenbereich gefordert wird handelt es sich bei Gesetzen zum Tierschutz um Einspruchsgesetze; eine Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz war also nicht vonnöten. Das Zustandekommen von Einspruchsgesetzen kann gemäß Art. 78 Alt. 2 bis 5 GG erfolgen.

- **Alt. 2:** Vor Erhebung eines Einspruchs muss der Bundesrat zunächst versuchen, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG) eine Einigung mit dem Bundestag über den Inhalt des Gesetzes zu erzielen bzw. eine Nachbesserung zu erreichen – sonst kommt das Gesetz bereits nach Art. 78 Alt. 2 zustande.  
**Anmerkung:** In einem solchen Falle muss der Bundestag über das geänderte Gesetz erneut Beschluss fassen (Art. 77 Abs. 2 Satz 5 GG).
- **Alt. 3:** Die Einlegung eines Einspruchs (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG) kann erst nach Abschluss eines (erfolglosen) Vermittlungsverfahrens erfolgen; das Vermittlungsverfahren ist also auch Voraussetzung für die Erhebung eines Einspruchs im Gesetzgebungsverfahren. Durch Erhebung des Einspruchs kann das Zustandekommen des Gesetzes weiter verzögert werden – sonst kommt das Gesetz bereits nach Art. 78 Alt. 3 zustande.  
**Anmerkung:** Durch Rücknahme des Einspruchs (Alt. 4) kommt das Gesetz allerdings zustande.
- **Alt. 5:** Ein entsprechender Einspruch kann aber mit der in Art. 77 Abs. 4 GG geforderten Mehrheit überstimmt werden; das Gesetz kommt dann trotzdem zustande.

**Zu 5.:**

Das Zustandekommen von Bundesgesetzen ist in Art. 78 GG geregelt. Der Bundesrat hat hier (nach erfolgloser Durchführung des Vermittlungsverfahrens) gegen das vom Bundestag beschlossene nicht zustimmungsbedürftige Gesetz mit 40 (seiner insgesamt 69) Stimmen Einspruch erhoben – und damit (noch) nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Damit wurde der Einspruch (nur) mit der absoluten Mehrheit seiner Stimmen gefasst; eine Rückweisung durch den Bundestag ist also im Rahmen des Art. 77 Abs. 4 Satz 1 GG möglich. Eine Überstimmung des Einspruchs durch den Bundestag erfordert also die Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit; Art. 121 GG).

Den Einspruch hat der Bundestag mit 350 gegen 150 Stimmen überstimmt. Für eine absolute Mehrheit wären mindestens 369 der 736 Mitglieder im Bundestag (s. o.) erforderlich gewesen (Art. 77 Abs. 4 Satz 1 GG). Das Gesetz ist somit nicht zustande gekommen (Umkehrschluss aus Art. 78 Alt. 5 GG).

**Teil IV.****Zu 1.:**

Gesetzesvorlagen können durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages und vom Bundesrat eingebracht werden (Art. 76 Abs. 1 GG). Über den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung mit (Art. 50 GG), er besteht aus den Mitgliedern der Regierungen der Länder (Art. 51 Abs. 1 GG). Der Bundesrat müsste mit absoluter Mehrheit beschließen, eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Bundestag einzubringen (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG). Über den Bundesrat können die Länder einen rechtmäßigen Gesetzesentwurf in den Bundestag einbringen.

**Zu 2.:**

Mitglieder des Bundestages besitzen ein freies Mandat (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) und sind somit an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind also keinesfalls an Weisungen des Bayerischen Landtags gebunden.

**Zu 3.:**

Die Mitglieder des Bundesrates sind – als Vertreter der jeweiligen Landesregierung (Art. 51 Abs. 1 GG) weisungsgebunden; von dieser werden sie schließlich bestellt und abberufen. Sie geben auch nur die „Stimmen des Landes“ ab (Art. 51 Abs. 2 GG); diese Stimmabgabe muss überdies „einheitlich“ erfolgen (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG). Daher sind die Mitglieder des Bundesrates gegenüber ihrer jeweiligen Landesregierung (vgl. z. B. Art. 43 Abs. 2 BV) weisungsgebunden (vgl. auch Art. 77 Abs. 2 Satz 3 GG; Umkehrschluss); eine Weisungsabhängigkeit gegenüber dem bayerischen Landtag (vgl. z. B. Art. 13 Abs. 1 BV) besteht indes nicht!

**Zu 4.:**

Das Grundgesetz unterscheidet zwischen Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen („Zustimmungsgesetze“; vgl. Art. 77 Abs. 2a GG) und solchen, die einer Zustimmung nicht bedürfen („Einspruchsgesetze“; vgl. Art. 77 Abs. 3 GG; vgl. auch Art. 78 GG). Beim genannten Gesetz handelt es sich laut Bearbeitungshinweis um ein Einspruchsgesetz.

Ein Einspruch des Bundesrates ist indes erst dann möglich, wenn das Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG). Vor Erhebung eines Einspruchs muss also der Vermittlungsausschuss angerufen werden (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG), sonst ist der Einspruch ungültig.

Ein Einspruch ist – wie sämtliche Beschlüsse des Bundesrates – mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen zu beschließen (= absolute Mehrheit; Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG).